



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) Änderung vom 3. November 2021

Stand: 3. November 2021 / Geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderungen: 16. November 2021. Artikel 15 Absatz 3 tritt am 30. November 2021 in Kraft. Die Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 4, 21a–21c, Anhang 4a der Covid-19-Verordnung Zertifikate sowie Artikel 10 Absatz 3 und Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe e der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021¹ treten am 14. Dezember 2021 in Kraft.

Einleitung

Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate soll primär weiteren Personengruppen der Zugang zu einem Covid-Zertifikat ermöglicht werden, das zum Zutritt zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Schweiz berechtigt. Dazu sind folgende neue Zertifikatstypen, mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer, vorgesehen:

- Covid-19-Impfzertifikate für Touristinnen und Touristen für Impfstoffe, die gemäss dem «*WHO Emergency Use Listing*», jedoch nicht von der Europäischen Arzneimittelagentur oder von Swissmedic zugelassen sind («WHO-Impfzertifikat»).
- Genesungszertifikate auf der Grundlage von Antikörpertests («Antikörperzertifikat»).
- Zertifikate für Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können (Covid-19-Ausnahmezertifikate).

Darüber hinaus wird die Gültigkeit der Covid-19-Genesungszertifikate, die auf der Grundlage einer positiven molekularbiologischen Analyse ausgestellt wurden («Genesungszertifikat»), von 180 Tagen auf 365 Tage erhöht. Die Verlängerung der Gültigkeit in der Schweiz geschieht allein durch eine Anpassung der Prüfregeln. Daher müssen keine neuen Zertifikate mit einer verlängerten Gültigkeit ausgestellt werden und die Kompatibilität mit den Anforderungen des sog. «*EU Digital COVID Certificate*» («EUDCC») bleibt gewährleistet. Mit der vorliegenden Revision werden ausserdem die Bestimmungen in den übrigen Covid-19-Verordnungen, die an eine durchgemachte Erkrankung mit Sars-CoV-2 anknüpfen, entsprechend angepasst.

Ausserdem dürfen ab 15. November 2021 keine Covid-19-Testzertifikaten für Sars-CoV-2 Schnelltests zur Fachanwendung, die auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum oder von Speichel und nicht durch einen Rachenabstrich basieren, ausgestellt werden. Damit wird einem entsprechenden Begehren von Seiten der Kantone

¹ SR 818.101.26

Rechnung getragen. Schliesslich wird die Bestimmung über die zulässigen Datenbearbeitungen in Artikel 29 (Überprüfungs-App) präzisiert sowie die Frage der Vollständigkeit einer Impfung im Anhang 2 der Covid-19-Verordnung Zertifikate geregelt.

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand der Verordnung sind neu die Zertifikate für Personen, die aus nachweislich medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können (Covid-19-Ausnahmezertifikat). Artikel 1 wird daher entsprechend nachgeführt. Die Antikörperzertifikate werden als Covid-19-Genesungszertifikate betrachtet und fallen deshalb unter die bereits bestehende Ziffer 2.

Artikel 7

Artikel 7 wird so präzisiert, dass die Ausstellung von Genesungszertifikaten nach SARS-COV-2-Antikörpertests durch Ausstellerinnen und Aussteller mit erweiterten Rechten ausgeschlossen ist, wenn keine Krankengeschichte oder Primärdokumentation vorliegt. Siehe auch den Kommentar zu Artikel 16 Absatz 3. Nur Leistungserbringer nach Anhang 6 Ziffer 1.3.2 oder von diesen Leistungserbringern beauftragte Einrichtungen dürfen solche Zertifikate ausstellen. Dabei handelt es sich um die folgenden Leistungserbringer:

- Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994² (KVG): Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Spitäler, Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995³ (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012⁴ (EpG) verfügen, Pflegeheime, Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause;
- vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebene Testzentren;
- sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen;
- Assistenzpersonen nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁵ (IVG).

Artikel 12

Nach *Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b* erhalten die auf die Schweiz beschränkt gültigen Zertifikate (siehe oben, *Einleitung*) einen entsprechenden Hinweis, sofern es sich um ein Zertifikat in menschenlesbarer, d.h. gedruckter, Form handelt. In der Halter-App sind ausserdem Anpassungen vorgesehen, die die Benutzer über die unterschiedliche Einsatzmöglichkeit informieren. Die Umsetzung dieser Anpassung kann auch erst

² SR 832.10

³ SR 832.102

⁴ SR 818.101

⁵ SR 831.20

nach dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen erfolgen. Die Gültigkeit von Zertifikaten, die in der Zwischenzeit ausgestellt wurden und allenfalls keinen solchen Warnhinweis beinhalten, bleibt unberührt.

Für die verlängerten Covid-19-Genesungszertifikate erfolgt kein entsprechender Hinweis. Dies würde eine Neuausstellung bedingen, was, wie eingangs erläutert, vermieden werden soll. Ob ein Zertifikat in einem anderen Land Gültigkeit hat, muss stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat und zum Zeitpunkt des Aufenthalts geltenden Vorschriften beurteilt werden.

Artikel 13

Covid-19-Impfzertifikate für Impfstoffe, die weder in der Schweiz noch für die EU, aber gemäss dem «WHO Emergency Use Listing» zugelassen sind («WHO-Impfstoffe»), sind, je nach Personengruppe, für die sie ausgestellt werden, unterschiedlich zeitlich und örtlich gültig (vgl. Art. 18 Abs. 4). Ausserdem gelten unterschiedliche Voraussetzungen für die Ausstellung.

Gemäss *Artikel 13 Absatz 2^{ter}* müssen Antragstellerinnen und Antragsteller persönlich bei einer Ausstellerin oder beim Aussteller erscheinen. Dies betrifft alle antragstellenden Personen, die entweder die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen oder in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Ausländerinnen oder Ausländer mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgänerbewilligung nach den Artikeln 32–35 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶ (AIG).
- vorläufig Aufgenommene nach Artikel 83 Absatz 1 AIG.
- Schutzbedürftige nach Artikel 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷.
- asylsuchende Personen mit einem Ausweis oder einer Bestätigung nach Artikel 30 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁸.
- Personen mit einer Legitimationskarte nach Artikel 17 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007⁹.
- Personen mit einem Ci-Ausweis nach Artikel 22 Absatz 3 der Gaststaatverordnung.

Die genannten Personen erhalten ein Covid-19-Impfzertifikat, das weder auf 30 Tage befristet ist noch auf die Schweiz begrenzt ist (vgl. aber Art. 15). Wie bereits erwähnt, ist für die Frage der Gültigkeit eines Covid-Zertifikats in einem anderen Land stets auf die jeweils dort geltenden Bestimmungen abzustellen. Insbesondere bei WHO-Impfstoffen muss genau hingeschaut werden, ob der Impfstoff, für den das Zertifikat ausgestellt wurde, im Ausland anerkannt ist.

Darüber hinaus wird die Vollständigkeit eines Impfprogramms im Anhang 2 abschliessend geregelt (*Art. 13 Abs. 3 Bst. b*). Für im Ausland erhaltene Impfungen kann nur bei vollständigen Impfungen ein Zertifikat ausgestellt werden. Diese Bestimmungen dienender Vereinheitlichung der Vollzugspraxis sowie der Klarstellung von Auslegungsfragen insbesondere bei Mischimpfungen und bei vorgängigen Erkrankungen

⁶ SR 142.20

⁷ SR 142.31

⁸ SR 142.311

⁹ SR 192.121

mit Sars-CoV-2. Da *Absatz 2^{bis}* wegen der Regelung der Vollständigkeit eines Impfprogramms nicht mehr erforderlich ist, wird er aufgehoben.

Gemäss Absatz 3 muss im Falle einer Ausstellung nach Absatz 2 Buchstabe c der Antrag für ein Covid-19-Zertifikat bei einem Aussteller oder einer Ausstellerin nach Artikel 7 eingereicht werden, da die Prüfung der Impfnachweise besondere Kompetenzen und Verfahren voraussetzt (*Abs. 3*). Ein Zertifikat wird nur für eine vollständige Impfung ausgestellt. Die Vollständigkeit einer Impfung bestimmt sich nach den Regeln in Anhang 2 Ziffer 3.

Artikel 15

Personen, die nicht in eine der in Artikel 13 Absatz 2^{ter} genannten Personenkategorien fallen (Touristinnen und Touristen, Angehörige offizieller Delegationen, Kongressbesucher usw.), erhalten für verabreichte WHO-Impfstoffe ein nur auf die Schweiz beschränkt gültiges Covid-19-Impfzertifikat. Ausserdem weisen solche Zertifikate nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer von 30 Tagen auf (Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Anh. 2 Ziff. 1.2 Bst. c). Dieses Zertifikat kann jedoch nur innerhalb der allgemeinen Gültigkeitsdauer von Impfzertifikaten nach Anhang 2 Ziffer 1.2, also beispielsweise bei mRNA-Impfstoffen innerhalb von 365 Tagen ab Verabreichung der letzten Dosis, ausgestellt werden. Demgegenüber sind Personen, die nur ein beschränkt gültiges Covid-Impfzertifikat erhalten, von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ausgenommen (vgl. Art. 13 Abs. 2^{ter}). Diese sollen daher ein Covid-Impfzertifikat für WHO-Impfstoffe über die nationale Anmeldestelle beantragen können.

Artikel 16

Artikel 16 Absatz 3 sieht vor, dass ein Covid-Zertifikat für einen positiven Test auf Sars-CoV-2-Antikörper ausgestellt werden kann. Die Probeentnahme und Analyse muss von in der Schweiz niedergelassenen Einrichtungen nach Anhang 6 Ziffer 1.3.2 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹⁰ durchgeführt werden (*Bst. a und b*). Ausserdem dürfen Zertifikate nur für Analysen von Proben ausgestellt werden, die nach dem 15. November 2021 entnommen wurden (*Bst. c*). Ferner muss auf der Grundlage eines anerkannten und zertifizierten (CE) Immunessays, das die Menge der festgestellten Antikörper angibt, eine eindeutig positive Serologie feststellbar sein (*Bst. d*). Die Zahl Antikörper, die zur Ausstellung eines Covid-Genesungszertifikats berechtigt, ist abhängig vom eingesetzten Immunessay und kann daher nicht im Voraus in der Verordnung festgelegt werden. Da Antikörperzertifikate im Rahmen des EUDCC zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anerkannt sind, werden die öffentlichen Signaturschlüssel nicht an das Gateway der EU geliefert (s. Art. 25). Folglich beschränkt sich die Gültigkeit solcher Zertifikate auf die Schweiz.

Gemäss Artikel 16 Absatz 4 dürfen Covid-19-Genesungszertifikate für einen positiven Antikörpertest nur durch Leistungserbringer nach Anhang 6 Ziffer 1.3.2 Covid-19-Verordnung 3 oder durch von diesen Leistungserbringern beauftragte Einrichtungen ausgestellt werden. Dabei handelt es sich um die folgenden Leistungserbringer:

- Leistungserbringer nach KVG: Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Spitäler, Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16

¹⁰ SR 818.101.24

Absatz 1 EpG verfügen, Pflegeheime, Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause;

- vom Kanton oder in dessen Auftrag betriebene Testzentren;
- sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen;
- Assistenzpersonen nach IVG.

Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone, die Ausstellerinnen und Aussteller, welche die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu benennen.

Artikel 17

Artikel 17 wird für die Einführung von Covid-Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antikörpertests entsprechend nachgeführt. Der Inhalt dieser Zertifikate wird in Anhang 3 Ziffer 2 geregelt. Wie bei den anderen Covid-Zertifikaten enthalten sie auch die allgemeinen Angaben zur Inhaberin oder zum Inhaber nach Anhang 1 Ziffer 1.

Artikel 18

Artikel 18 erhält wegen den Antikörperzertifikaten eine Neufassung. Nach *Absatz 3* i.V.m. Anhang 3 Ziffer 1.1 Buchstabe b beginnt die Gültigkeit von Covid-Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antikörpertests am Tag, an dem die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper vorliegt. Die Dauer der Gültigkeit von Covid-Genesungszertifikaten soll nach *Absatz 3* neu höchstens 365 Tage betragen. Gemäss der vorgesehenen Regelung im Anhang 3 ist eine Befristung von 90 Tagen für Antikörpertest-Covid-Genesungszertifikate und eine Befristung von 365 Tagen für Covid-Genesungszertifikate auf der Grundlage von PCR-Tests. Bestimmungen in den übrigen Covid-19-Verordnungen, die an den Genesungsstatus einer Person anknüpfen, werden entsprechend nachgeführt (s.u. *Änderungen in anderen Verordnungen*).

Nach *Absatz 4* sollen Antikörpertest-Covid-Genesungszertifikate nur in der Schweiz gültig sein, zumal die EU-Bestimmungen nach wie vor keine Genesungszertifikate auf der Grundlage von Antikörpertests vorsehen.

In *Absatz 5* soll eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass Covid-Genesungszertifikate auch über das eingetragene Ablaufdatum hinaus gültig sein können. Dadurch kann die Kompatibilität des Datensets für Covid-Genesungszertifikate mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/953¹¹ gewahrt werden, die eine Höchstdauer der Gültigkeit von 180 Tagen vorsehen (s. Ziff. 43 und Anh. 3 Ziff. 3 Bst. h). Ausserdem können so die bereits ausgegebenen Covid-Genesungszertifikate beibehalten werden, auch wenn eine Gültigkeit von mehr als sechs Monaten neu in der Schweiz gelten soll.

Artikel 19

Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung, die eine Probeentnahme nur aus dem Nasenraum und nicht aus dem Nasenrachenraum (*Naso-pharynx*) vorsehen, sollen

¹¹ Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, Fassung gemäss ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

neu nicht mehr dazu berechtigen, ein Covid-19-Testzertifikat zu erhalten. Nasenabstriche sind weniger invasiv als Rachenabstriche und benötigen daher kein speziell ausgebildetes Personal. Für ein zuverlässiges Testresultat ist die Qualität der Probe und damit der Probeentnahme entscheidend. Allgemein ist die Qualität der Proben von Nasenabstrichen tiefer als jene von Nasenrachenabstrichen, insbesondere bei geringerer Virenlast. Gleiches gilt für Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests, deren Analyse auf einer Speichelprobe beruht. Zulässig bleiben jedoch weiterhin molekularbiologische Analysen (PCR-Tests) für Speichelproben. Dies erhöht die Zuverlässigkeit der Ergebnisse und verringert das Risiko, dass infizierte Personen mit einem falsch negativen Test Zugang zu Einrichtungen oder Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht erhalten.

Artikel 21a

Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, kann ab 14. Dezember 2021 ein maschinenlesbares Covid-Zertifikat ausgestellt werden. Nach *Artikel 21a* dürfen Covid-19-Ausnahmezertifikate nur ausgestellt werden, sofern eine in der Schweiz niedergelassene Ärztin oder ein in der Schweiz niedergelassener Arzt, die oder der nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹² zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, attestiert, dass die Person, welche das Zertifikat beantragt, *weder* geimpft *noch* getestet werden kann. Ärztinnen und Ärzte müssen dabei auch die Möglichkeit von molekularbiologischen Analysen auf der Grundlage von Speichelproben berücksichtigen. Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden die dafür anfallenden Testkosten vom Bund getragen (s. Covid-19-Verordnung 3, Anh. 6 Ziff. 1.7.1 Bst. I).

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage sieht vor, dass Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, Zugang zu Einrichtungen oder Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht haben (siehe Art. 3 Abs. 2^{bis}). Dem Covid-Zertifikat gleichgestellt sind ärztliche Atteste, die bescheinigen, dass es aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, geimpft zu werden oder einen der oben genannten Tests durchzuführen. Diese Bestimmung wird aufgehoben; diese Atteste werden bis 31. Dezember 2021 Covid-19-Zertifikaten gleichgestellt. Nach diesem Datum müssen die betroffenen Personen ein Covid-19-Zertifikat erwerben.

Wegen den notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen für die Ausstellung von Covid-19-Ausnahmezertifikaten treten u.a. Artikel 21a–21c erst auf den 14. Dezember 2021 in Kraft (s.a. unten, *Änderungen in anderen Verordnungen*).

Artikel 21b

Covid-19-Ausnahmezertifikate enthalten nebst dem allgemeinen Inhalt gemäss Artikel 12 (amtlicher Name, amtliche Vornamen sowie Geburtsdatum) die Informationen gemäss Anhang 4a Ziffern 2 und 3. Dazu gehört die Angabe des Beginns der Gültigkeit des Covid-19-Ausnahmezertifikats, die Angabe, welche Stelle für die Ausstellung des Zertifikats verantwortlich ist (Anh. 4a Ziff. 2), sowie einen Hinweis auf die mögliche Pflicht, alternative Schutzmassnahmen einzuhalten («Die Inhaberin oder der Inhaber kann entsprechend dem jeweils gültigen Schutzkonzept bei zertifikatspflichtigen Veranstaltungen und Einrichtungen verpflichtet sein, eine Gesichtsmaske zu tragen.», Anh. 4a, Ziff. 3).

¹² SR 811.11

Artikel 21c

Nach *Artikel 21c* richtet sich die Dauer der Gültigkeit von Covid-19-Ausnahmezertifikaten nach Anhang 4a Ziffer 1 (*Abs. 1*). Für den Beginn der Gültigkeit ist das Datum relevant, an dem das Attest vorliegt, das belegt, dass eine Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann (*Abs. 2*). Covid-19-Ausnahmezertifikate sollen ferner maximal für 365 Tage und nur in der Schweiz gültig sein (*Abs. 3*). Da dieses Zertifikat im Rahmen des EUDCC zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anerkannt ist, werden die öffentlichen Signaturschlüssel nicht an das Gateway der EU geliefert (s. Art. 25).

Artikel 25

Der neue *Artikel 25 Absatz 2* sieht Ausnahmen vom Grundsatz vor, dass die zur Überprüfung der ausgestellten Zertifikate notwendigen Signaturschlüssel an das EU-Gateway oder ggf. an weitere, vergleichbare Systeme geliefert werden. Dies betrifft die Covid-19-Impfzertifikate nach Artikel 15 Absatz 3 (WHO-Impfzertifikate für Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltstitel), Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3 (Antikörperzertifikate) und Covid-19-Ausnahmezertifikate nach Artikel 21a Absatz 1 (s.o.). Weil die öffentlichen Signaturschlüssel der genannten Zertifikate nicht über das Gateway der EU geteilt werden, können Apps, die Schweizer Signaturschlüssel ausschliesslich darüber beziehen (i.d.R. alle ausländischen Prüf-Apps), jene Zertifikate nicht auf ihre Authentizität und Integrität hin überprüfen. Ob die in diesem Artikel erwähnten Zertifikate dennoch als alternative Nachweise im Ausland eingesetzt werden können, ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der im jeweiligen Staat und zum Zeitpunkt des Aufenthalts geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Artikel 29

Der geänderte *Abs. 3* präzisiert die Ausnahmen vom Verbot der Aufbewahrung von Zertifikaten und der darin ausgelesenen Informationen sowie ihre Verwendung zu einem anderen Zweck als der Überprüfung. Solche Ausnahmen sind in der Praxis insbesondere in Einrichtungen und Anlagen erforderlich, die personalisierte Abonnemente anbieten. Allgemein sollten die Zertifikate bei jedem Zutritt überprüft und die darin enthaltenen Informationen nicht gespeichert werden. Aus praktischen Gründen können solche Einrichtungen jedoch mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen die Gültigkeitsdauer der Zertifikate speichern. Die betroffenen Personen müssen insbesondere über die bestehende Alternative informiert werden, das heisst, dass sie ihr Zertifikat bei jedem Zutritt vorweisen können. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips darf keine andere Information des Zertifikats (Impfung oder Genesung) gespeichert werden.

Änderungen in anderen Verordnungen

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Covid-19-Genesungszertifikaten sowie für die Ausstellung von Genesungszertifikaten für Antikörperanalysen sollen die Bestimmungen in den übrigen Covid-Verordnungen, die an den Genesungsstatus einer Person anknüpfen, nachgeführt werden. Dies betrifft die *Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021*¹³ (Anh. 2 Ziff. 1.2 und 2.1), die *Covid-19-Verordnung 3* (Art. 27a Abs. 10^{bis}, Anh. 1a Ziff. 2) sowie die Covid-19-Verordnung

¹³ SR 818.101.27

besondere Lage (Anh. 2 Ziff. 1.2 und 2). Ausserdem sind textuelle Angleichungen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer (in Tagen statt Monaten) für Impf- und Genesungszertifikate vorgesehen.

Covid-19-Verordnung besondere Lage

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage muss aufgrund der Einführung des Ausnahmezertifikats in Art. 21a–21c der Covid-19-Verordnung Zertifikate angepasst werden.

Artikel 3 Absatz 2^{bis}, der vorsieht, dass ärztliche Atteste, die bescheinigen, dass es aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, geimpft zu werden oder einen der oben genannten Tests durchzuführen, einem Covid-Zertifikat gleichgestellt sind, wird aufgehoben, da die betroffenen Personen künftig ein elektronisch überprüfbares Zertifikat erhalten können. Atteste gemäss Artikel 3 Absatz 2^{bis} sind jedoch bis 31. Dezember 2021 den Covid-19-Zertifikaten gleichgestellt (Übergangsbestimmung 32a(neu) Covid-Verordnung besondere Lage).

Artikel 10 Absatz 3 wird so präzisiert, dass das Schutzkonzept Massnahmen für Personen mit Covid-19-Ausnahmezertifikaten gemäss Artikel 21a Covid-19-Verordnung Zertifikate umfasst. Solche Massnahmen können beispielsweise die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske oder Vorschriften in Bezug auf die Einhaltung des erforderlichen Abstands beinhalten.

Anhang 1, Ziffer 2 Buchstabe a präzisiert, dass das Schutzkonzept Massnahmen in Bezug auf die angeordnete und vollständige Durchführung der Zugangskontrolle enthält, einschliesslich die Schulung des Personals und die elektronische Überprüfung der Zertifikate mit der Covid Certificate Check-App gemäss Artikel 29 der Covid-19-Verordnung Zertifikate oder einer anderen App, die datenminimierte Zertifikate nach Artikel 28 Covid-19-Verordnung Zertifikate validieren kann und den in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Grundsätzen entspricht.

Covid-19-Verordnung 3

Gemäss geltendem Artikel 26 Absatz 1 dieser Bestimmung übernimmt der Bund die Kosten von Analysen auf Sars-CoV-2 unter den Voraussetzungen nach Anhang 6 bis zu den Höchstbeträgen, die dort festgelegt sind. D.h., es dürfen dem Bund nur die effektiv entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Um diese Vorgabe zu verdeutlichen, wird Absatz 1 in dem Sinne ergänzt, dass nur die effektiv entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Als Anhaltspunkt für die Berechnung der effektiv entstandenen Kosten dienen die Preise, die ein Leistungserbringer auch den selbstzahlenden Personen in Rechnung stellt.

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 1. Oktober 2021 wird die Kostenübernahme von Sars-Cov-2-Schnelltest zur Fachanwendung sowie für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel für Personen die bereits einmal, aber noch nicht vollständig geimpft sind, bis Ende November 2021 überkommen (s. Anhang 6 Ziff. 1.4.1 Bst. n und Ziff. 1.7.1 Bst. c). Die Impfung ist die primäre Massnahme um aus der Pandemie zu kommen. Daher soll der Anreiz für die Impfung weiterhin verstärkt werden und die Befristung der Kostenübernahme bis zu 30. November 2021 aufgehoben werden. Damit haben Personengruppen, die unter Ziff. 1.4.1 Bst. a–m fallen und bereits eine Impfdosis erhalten haben, aber noch nicht vollständig geimpft sind (gemäss Anh. 1a Ziff. 1), auch nach dem 30. November 2021 die Möglichkeit, sich kostenlos testen zu lassen, bis sie die zweite Impfung erhalten haben, bzw. bis sie als vollständig geimpft nach Anhang 1a Ziffer 1 gelten.

Die Kostenübernahmen für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel (PCR-Analysen) für Einzelpersonen erfolgt bis zum Höchstbetrag von CHF 36.00. Deshalb soll der Antigen-Schnelltest maximal gleichviel kosten. Bei der Tarifierung von CHF 47.00 für den Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 stand die Erhöhung der Kapazitäten, sowie die Versorgungssicherheit insbesondere in der Peripherie im Vordergrund. Aktuell ist die Testkapazität ausreichend und die Zusatzkosten für die Erhöhung der Kapazitäten fallen weg, da immer mehr Testzentren eingerichtet wurden.

Die Anpassung des Tarifs für den Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 hat zusätzlich Auswirkungen auf weitere Tarife.

Die folgenden Tarife werden daher angepasst:

- Anhang 6 Ziffer 1.4.4: Für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung übernimmt er höchstens 77.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

b. für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung:

Leistung	Höchstbetrag
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	6 Fr.
– für die Analyse und die Meldung an die Behörden nach Artikel 12 Absatz 2 EpG	6 Fr.

- Anhang 6 Ziffer 3.1.4: Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach Ziffer 3.1.1 übernimmt er höchstens 8.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, nur das Testmaterial	6.00 Fr.
Für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.